

Kottke/Zahran

Die 100 typischen Mandate im Familienrecht

6. Aufl., Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit
Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem
Online-Angebot unter www.deubner-recht.de/shop



Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© 2018 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-910-1

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de



Mandatssituation 4.5: Kindesunterhalt beim Wechselmodell

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Mary und Harry Monz sind verheiratet. Aus ihrer Ehe ist Lucy (7) hervorgegangen. Das Ehepaar hat sich im April 2018 einvernehmlich getrennt. Um der Tochter den Sorge- und Umgangsstress zu ersparen, haben sich Harry und Mary auf ein streng paritätisches Wechselmodell geeinigt. Harry ist selbständiger Architekt. Sein genaues Einkommen ist Mary nicht bekannt, sie nimmt an, dass er rund 3.000 € im Monat verdient. Mary ist angestellte Architektin und verdient bei Lohnsteuerklasse 2 netto um die 2.000 €. Harry und Mary wohnen jeweils in einer Mietwohnung. Mary bezahlt für eine kleinere Dreizimmerwohnung eine Grundmiete von 650 €. Ohne Kind hätte sie eine kleinere Wohnung für 500 € gemietet. Bei Harry ist es ähnlich. Ohne Lucy hätte er eine Wohnung für 700 € gemietet. Für eine größere Wohnung muss er nun 900 € bezahlen. Schulden sind ihres Wissens keine vorhanden. Lucy besucht einen sehr teuren Ballettunterricht, wofür sie monatlich 150 € aufzuwenden hat. Ihr Mann bezahlt für den Klavierunterricht von Lucy monatlich 100 €. Weiterhin zahlt sie für Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangs 75 € im Monat. Ihr Mann zahlt die Fahrtkosten zur Schule i.H.v. 30 €. Mary möchte wissen, ob und wenn ja, welchen Unterhalt Harry schuldet. Ein Titel über Kindesunterhalt existiert nicht. Kindesunterhalt zahlt Harry nach Gutdünken. Das staatliche Kindergeld bezieht sie.

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Um den Unterhaltsanspruch exakt berechnen zu können, bedarf es einiger Informationen. Verwenden Sie dazu bitte die Checkliste.

Checkliste: Kindesunterhalt im Wechselmodell

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Liegen Kindesunterhaltstitel vor (z.B. Jugendamtsurkunden)? | ... |
| 2. | Besteht bereits eine außergerichtliche (ggf. nicht titulierte) Vereinbarung über den Kindesunterhalt? | ... |
| 3. | Ist der Unterhaltspflichtige eventuell weiteren Kindern oder anderen Personen gegenüber unterhaltspflichtig? | ... |
| 4. | Wie exakt kennt die Mandantin das Einkommen des Unterhaltspflichtigen? Verfügt sie über Belege? Sind Sonderzahlungen und Einkommensteuererstattungen berücksichtigt? | ... |

Bei Selbständigen kommt es vornehmlich auf die Steuerbescheide, die Einkommensteuererklärungen und die Gewinn- und Verlustrechnungen an!



5. Ermittlung der relevanten, das tatsächliche Einkommen mindernden Abzüge: ...
 - Sind Schulden vorhanden? Werden diese monatlich bedient (Zinsen? Tilgung?)? Von wem? ...
 - Beim Selbständigen sind weiterhin dessen Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung zu ermitteln. ...
 - Betreibt der Unterhaltspflichtige zusätzliche Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung, private Rentenversicherung etc.)? ...
6. Wie viel Unterhalt bezahlt der Pflichtige aktuell? ...
7. Wie hoch ist das Einkommen der Mandantin? ...
8. Wer bezieht das Kindergeld? ...
9. Gerade im Fall des Wechselmodells sind besondere Kosten als ergänzender Mehrbedarf zu berücksichtigen, z.B. Betreuungskosten, Privatschulkosten, Fahrtkosten, Wohnkosten, Kosten für Hobbys, sonstige Zusatzkosten? ...
10. Gibt es Zahlungen von Dritten, z.B. Unterhaltsvorschusskasse, Job-Center? (Falls ja: Anspruchsübergang) ...
11. Besteht eine kostenfreie Krankenversicherung der Kinder im Rahmen der Familienversicherung oder entstehen ggf. Kosten für eine private Krankenversicherung der Kinder? ...
12. Ist die Mutter berechtigt, den Kindesunterhalt geltend zu machen? Wurde ihr der entsprechende Teil der elterlichen Sorge oder die Entscheidungsbefugnis zur Geltendmachung des Kindesunterhalts übertragen? ...
13. Lesen Sie Nr. 12.3 (beiderseitige Barunterhaltspflicht) der für den betreffenden Bezirk gültigen Unterhaltsrechtlichen Leitlinien! ...
14. Lesen Sie BGH, Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437: In der Entscheidung wird der Berechnungsweg im Fall eines Wechselmodells ausführlich erörtert. Darüber hinaus enthält die Entscheidung anschauliche Ausführungen zur Darlegungslast in Bezug auf einen (u.a. durch ein Wechselmodell verursachten) Mehrbedarf sowie zur Kindergeldverrechnung bei einem Wechselmodell. ...



Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

1. Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines **minderjährigen Kindes** ist § 1601 BGB.

2. Aktivlegitimation

Bei einem paritätischen Wechselmodell und einer gemeinsamen elterlichen Sorge kann weder die Mutter noch der Vater allein das Kind in einem Unterhaltsverfahren vertreten, da die gesetzliche Vertretungsmacht nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB sowie die Verfahrensstandschaft nach § 1629 Abs. 3 BGB bei getrenntlebenden Ehegatten voraussetzen, dass das Kind sich in der Obhut eines Elternteils befindet. Der Begriff der Obhut stellt auf die tatsächlichen Betreuungsverhältnisse ab. Ein Kind befindet sich in der Obhut desjenigen Elternteils, bei dem der **Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung** liegt, der sich also vorrangig um die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse des Kindes kümmert (vgl. BGH, Urt. v. 28.02.2007 – XII ZR 161/04, FamRZ 2007, 707 Rdnr. 8 ff.; a.A. Spangenberg, NZFam 2017, 1089; Entgegen der allgemeinen Rechtsprechung soll § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB direkt oder analog dahingehend anzuwenden sein, dass jeder Elternteil den Barunterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil als gesetzlicher Vertreter – unter den Voraussetzungen des § 1629 Abs. 3 BGB in Verfahrensstandschaft – geltend machen könne.).

Obhut beim paritätischen Wechselmodell

Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Bevor die Mutter den Barunterhaltsanspruch von Lucy gegen den Vater geltend machen kann, muss ihr daher in einem Sorgerechtsverfahren die Entscheidungsbefugnis über die Geltendmachung des Kindesunterhalts nach § 1628 BGB übertragen worden sein (BGH, Urt. v. 21.12.2005 – XII ZR 126/03, FamRZ 2006, 1015 Rdnr. 9; siehe hierzu auch die Mandatssituation 5.5, S. 527 ff.: Entscheidungsbefugnis beim gemeinsamen Sorgerecht). Gerade bei einem Wechselmodell ist eine gute Kooperation und Kommunikation zwischen den Elternteilen zwingend notwendig, so dass nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge (z.B. Vermögenssorge oder Unterhaltsangelegenheiten), sondern i.d.R. nur das mildere Mittel der **einmaligen** Übertragung der Entscheidungsbefugnis in Betracht kommen wird (zur Übertragung der Entscheidungskompetenz siehe auch Götz, FF 2015, 146; Seiler, FamRZ 2015, 1945, 1850; Maaß, FamRZ 2017, 673).

Alternativ:
Bestellung eines Ergänzungspflegers

In Betracht käme auch die Bestellung eines Ergänzungspflegers für das Kind (BGH, Urt. v. 21.12.2005 – XII ZR 126/03, FamRZ 2006, 1015 Rdnr.9). Vorzugswürdig ist jedoch eine Übertragung nach § 1628 BGB, weil damit auch die Entscheidungsbefugnis über das Ob der Einleitung eines Unterhaltsverfahrens geklärt wird (OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.10.2016 – 6 UF 242/16, FamRZ 2017, 289; a.A. AG Westerstede, Beschl. v. 28.02.2017 – 87 F 7097/16 SO, FamRZ 2017, 967; Im Rahmen eines echten Wechselmodells sei für die Geltendmachung von Kindesun-



terhaltsansprüchen ein Ergänzungspfleger zu bestellen, die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB käme insoweit nicht in Betracht).

Da Anspruchsinhaber das Kind ist, kann vor einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Geltendmachung des Kindesunterhalts der Vater auch nicht wirksam in Verzug gesetzt werden bzw. zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Unterhaltsberechnung aufgefordert werden. Dennoch wird das Kind auch bis zur familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1628 BGB aufgelaufene Unterhaltsrückstände vom Vater beanspruchen können, da das Kind bis zu dieser Entscheidung mangels eines gesetzlichen Vertreters (beide Elternteile sind nach §§ 1629 Abs. 2 Satz 1, 1795 BGB bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1628 BGB oder nach § 1671 BGB von einer Vertretung ausgeschlossen) aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert ist (§ 1613 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) BGB).

Unterhaltsanspruch vor gerichtlicher Entscheidung

3. Berechnung des Unterhaltsanspruchs

a) Bedarf des Kindes

Im Fall des strikten (paritätischen) Wechselmodells ist keiner der Elternteile wegen der jeweils hälftigen Betreuung vom Barunterhalt gem. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB befreit. Vielmehr haben beide Elternteile hinsichtlich des Bedarfs des Kindes für den Barunterhalt nebst Mehrbedarf entsprechend dem jeweiligen Einkommen einzustehen (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437). Bei hälftiger Kinderbetreuung kann nicht mehr vom herkömmlichen Residenzmodell ausgegangen werden, weshalb eine Befreiung vom Barunterhalt nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht möglich ist. Der Barbedarf des Kindes sowie dessen durch das Wechselmodell entstehende angemessene Mehrkosten, wie Fahrt- und erhöhte Unterkunftskosten, sind dem gemeinsamen Einkommen beider Elternteile zu entnehmen (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 20, 32; BGH, Beschl. v. 05.11.2014 – XII ZB 599/13, FamRZ 2015, 236). Da beim Wechselmodell beide Elternteile tatsächlich Naturalunterhalt gewähren, kann auch fiktives Einkommen wegen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheitsverpflichtung hinzugerechnet werden, sofern der seiner Erwerbsobliegenheit nicht hinreichend genügende Elternteil jedenfalls Unterhalt in Höhe seines Haftungsanteils erbringt (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 28). Im Fall der vollständigen Einkommensfiktion eines Elternteils muss der andere Elternteil dagegen den vollen Haftungsanteil übernehmen (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 28; OLG Koblenz, Beschl. v. 11.03.2015 – 13 UF 735/14, FamRZ 2015, 1505).

Haftung beider Eltern

Ob und welche Mehrbedarfspositionen daneben noch geltend gemacht werden können, ist eine Frage des Einzelfalls. Die mit der alltäglichen Kindesbetreuung verbundenen Kosten (z.B. Eintrittsgelder, Fahrten zu Kindergärten, Schule und Sportveranstaltungen, gelegentlicher Reitunterricht,

Mehrbedarf oder Regelbedarf



Karussell auf der Kirmes etc.) können nicht – wie etwa Kindergartenkosten – als Mehr- oder gar Sonderbedarf des Kindes unterhaltsrechtlich geltend gemacht werden (BGH, Urt. v. 27.05.2009 – XII ZR 78/08, FamRZ 2009, 1300 Rdnr. 55). Angesichts des zusammengerechneten Einkommens beider Elternteile und der damit verbundenen Steigerungen des Regelbedarfs aufgrund der Höhergruppierung kann weiterhin ein Mehrbedarf zu verneinen sein (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 39). Mehrkosten beim Kindesunterhalt sind nur zu berücksichtigen, sofern sie dem Unterhaltsbedarf des Kindes und nicht der Lebensführung des Betreuenden zugerechnet werden können. Wohnmehrkosten müssen konkret und nicht pauschal dargetan werden (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 35). Kosten für die Nachmittagsbetreuung oder den Einsatz von Großeltern (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 34) können ebenso wenig wie die Kosten der Tagesmutter als Mehrbedarf des Kindes angesehen werden (BGH, Beschl. v. 04.10.2017 – XII ZB 55/17, FamRZ 2018, 23); vielmehr können sie beim betreuenden Elternteil nur als berufsbedingte Aufwendungen Berücksichtigung finden.

Selbstbehalt

Vom Einkommen ist nicht der notwendige, sondern der **angemessene Selbstbehalt** abzusetzen (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 41). Der notwendige Selbstbehalt wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn eine gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB vorläge. Da der Bedarf des Kindes jedoch von den beiderseitig barunterhaltspflichtigen Eltern aufgebracht werden kann, ohne dass deren angemessener Selbstbehalt berührt wird, liegen die Voraussetzungen einer gesteigerten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB im vorliegenden Fall nicht vor (vgl. BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 43).

Auskunft

Da das Einkommen von Harry derzeit nicht hinreichend feststellbar ist, ist Harry zunächst zur entsprechenden **Auskunft** – auch zur Möglichkeit der Geltendmachung von Rückständen, § 1613 Abs. 1 BGB, sofern der Mandantin nach § 1628 BGB die Entscheidungsbefugnis bereits übertragen worden ist – aufzufordern (siehe Mandatssituation 4.2., S. 361 ff.), ggf. ist ein Stufenantrag einzureichen.

Regelbedarf

Würde ein Einkommen von 3.000 € bei Harry anzusetzen sein (ohne Ansatz berufsbedingter Aufwendungen) und ein solches von 2.000 € bei Mary, ist der Regelbedarf von Lucy der 9. Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle 2018 zu entnehmen, mithin nach der 2. Altersstufe 607 € (von einer in Betracht zu ziehenden Höhergruppierung wird wegen des Mehrbedarfs abgesehen). Hiervon ist das hälftige Kindergeld i.H.v. 97 € in Abzug zu bringen, weil beide Eltern das Kind betreuen. Die Anrechnung des vollen Kindergeldes würde den Kindergeldausgleich hinsichtlich der beiderseitigen gleichwertigen Betreuungsleistungen zugunsten des besser verdienenden Elternteils verzerren (Wendl/Klinkhammer, § 2 Rdnr. 450). Der Regelbedarf beläuft sich damit auf 510 €.



Hinsichtlich der jeweiligen Mehrbedarfspositionen ist zu differenzieren. Erhebliche Kosten für den Ballettunterricht i.H.v. 150 € sind ebenso wenig wie die Kosten für den Klavierunterricht sowie erhebliche Fahrtkosten zur Ermöglichung/Ausübung des Umgangs vom Regelbedarf, auch bei einem Einkommen aus Gruppe 9, gedeckt. Das hat im Grundsatz auch für die Kosten für Schulfahrten zu gelten (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 32). Bei einem Einkommen von 3.000 € wird man aber nach Treu und Glauben davon auszugehen haben, dass es sich bei einer dem Kind geschuldeten Betreuung um selbst zu übernehmende Naturalleistungen handelt (Wohlgemuth, FPR 2013, 157; anders wohl Bausch/Gutdeutsch/Seiler, FamRZ 2012, 258, 260). Wie ein Vortrag hinsichtlich der **Wohnmehrkosten** im Einzelnen zu erfolgen hat, ist nicht klar. Sicherlich genügt es nicht, lediglich den Nachweis zu führen, welche jeweiligen Kosten für eine Zwei- bzw. Dreizimmerwohnung angefallen sind. Denkbar ist aber eine Darlegung der konkreten Mehrbelastung anhand des im jeweiligen Existenzminimumbericht des BMF veröffentlichten Zahlenmaterials. Nach dem 11. Existenzminimumbericht vom 21.11.2016 betragen 2018 die Wohnkosten (Bruttokaltmiete) für ein Kind 85 € und die Heizkosten 14 € pro Monat. Geht man davon aus, dass in dem Regelbetrag für das Kind jeweils Wohnkosten von 99 € enthalten sind und berücksichtigt man diese je zur Hälfte, so könnte Mary 100,50 € und Harry 150,50 € Wohnbedarfsmehrkosten geltend machen, sofern der Nachweis gelingt, aufgrund des Wohnbedarfs des Kindes eine gegenüber einer Zweizimmerwohnung teurere Wohnung anmieten zu müssen.

Einzelne Mehrbedarfspositionen

Ansetzbare Mehrkosten für Lucy sind daher die Wohnmehrkosten i.H.v. 251 €, die Ballettkosten i.H.v. 150 €, die Klavierkosten i.H.v. 100 € sowie die Umgangskosten i.H.v. 75 €, insgesamt 477 €.

Der Gesamtbedarf von Lucy beträgt 1.086 €.

Gesamtbedarf

b) Aufteilung des Bedarfs (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB)

Der Gesamtbedarf ist entsprechend dem Einkommen der Eltern aufzuteilen. Unter jeweiligem Abzug des Selbstbehalts von derzeit 1.300 € verbleibt bei Harry ein Einkommen i.H.v. 1.700 €, bei Mary von 700 €. Die Quote beträgt bei Harry $1.700 \text{ €} / (1.700 \text{ €} + 700 \text{ €}) \times 1.086 \text{ €} = 769 \text{ €}$ und bei Mary 317 €.

Eine wertende Veränderung des Verteilungsschlüssels ist wegen der gleichen Betreuungsanteile nicht erforderlich. Eine Kontrollrechnung bei unterstellter Alleinhaftung des Vaters ist wegen des Anspruchs auf Ausgleich der nicht gedeckten Unterhaltsspitze entbehrlich.

c) Unterhaltsspitze

Legt man die Ansicht des BGH (Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 44) zugrunde, richtet sich der Unterhaltsanspruch des Kindes Lucy – und nicht als etwaiger familienrechtlicher Ausgleichsanspruch – auf die durch die Leistungen des besser verdienenden Elternteils noch nicht gedeckte Unterhaltsspitze.



Harry hat danach einen Anteil von 769 € abzüglich geleisteter 250,50 € (Kosten Klavierunterricht und Wohnungsmehrkosten), mithin 518,50 € zu leisten.

Mary hat unter Einschluss des hälftigen Kindergeldes von 97 €, mithin 414 €, abzüglich geleisteter 325,50 € (Ballettkosten, Wohnungsmehrkosten sowie Umgangskosten), einen Anteil von 88,50 € zu leisten.

Die Ausgleichszahlung, die Harry an Mary als Kindesunterhalt zu bezahlen hat, ergibt sich aus der Differenz der jeweils zu leistenden Beiträge, mithin 430 € (518,50 € – 88,50 €), geteilt durch 2, somit 215 €.

d) Kindergeldanrechnung

Wegen der gleichwertigen Betreuungsleistungen der Eltern bedarf auch die zunächst bei dem das Kindergeld beziehenden Elternteil verbliebene Kindergeldhälfte, die auf die Betreuung entfällt, eines gesonderten hälftigen Ausgleichs im Zusammenspiel mit dem Unterhaltsanspruch. Diese Hälfte wird von der verbleibenden Unterhaltsspitze in Abzug gebracht (BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437 Rdnr. 49, 50).

Von der rechnerisch ermittelten Unterhaltsspitze i.H.v. 215 € ist die Hälfte des auf den Betreuungsanteil entfallenden Kindergeldanteils von 48,50 € ($1/2 \times 97 \text{ €}$) in Abzug zu bringen, weshalb Harry insgesamt noch 166,50 € als Ausgleich und damit an Kindesunterhalt zu bezahlen hat.

Rein rechnerisch würde Harry 720,50 € ($769 \text{ €} - 48,50 \text{ €}$), Mary dagegen 462,50 € ($317 \text{ €} + 3/4 \text{ Kindergeldanteile}$) bezahlen.

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Information über Folgeprobleme

Die Mandantin sollte über weitere **Folgeprobleme** eingehender informiert werden. Mit der Errechnung des konkreten Unterhaltsanspruchs ist noch keine Einigung hinsichtlich derjenigen, über die alltäglichen Ausgaben des Kindes hinausgehenden Anschaffungen, wie beispielsweise Winterkleidung, Schulbedarf, Ausflüge etc., getroffen worden. Beahlt ein Elternteil diese Positionen allein, so kann er hierfür i.d.R. keinen weiteren Ausgleich verlangen. Insoweit sind diese Positionen vom allgemeinen Regelbedarf abgedeckt. Nur bei einem nachhaltigen wirtschaftlichen Ungleichgewicht ist eine Veränderung des errechneten Unterhaltsanspruchs gerechtfertigt (eingehender Wohlgemuth, FamRZ 2017, 676, 682).

Daher empfiehlt sich eine **einvernehmliche Regelung**. Denkbar ist die Vereinbarung eines Kindergeldkontos (dazu Spangenberg, FamRZ 2016, 1436, 1437), auf das jeder Elternteil einen bestimmten weiteren Beitrag monatlich einbezahlt und von dem die weiteren persönlichen Bedürfnisse des Kindes (weitgehend) einvernehmlich befriedigt werden können. Dagegen ist eine Vereinbarung der Eltern, wonach Harry auch seinen geschuldeten Kindesunterhalt auf das Kindergeldkonto zahlt, nicht unbedingt zu empfehlen. Schon im Hinblick auf die zwingende gesetzliche Vorschrift



des § 1614 Abs. 1 BGB, wonach auf Kindesunterhalt für die Zukunft nicht verzichtet werden kann – eine Unterschreitung soll bis zur Grenze eines Weniger von 20 % noch möglich sein (OLG Jena, FamRZ 2014, 1032), ein Verzicht für die Vergangenheit ist dagegen möglich (OLG Brandenburg, FamRZ 2004, 558) – können ganz erhebliche Schwierigkeiten auftreten, da die konkrete Zweckbindung des Betrags als Zahlung auf den Regelunterhalt nicht zwingend gewährleistet erscheint, zumal auch etwaige vertragliche Umgehungsgeschäfte von der Nichtigkeitsfolge des § 1614 Abs. 1 i.V.m. § 134 BGB umfasst sind (BGH, FamRZ 2014, 727 zum sog. „pactum de non petendo“). Etwaige Freistellungsvereinbarungen zwischen den Elternteilen haben ohnehin nur rechtliche Wirkungen im Innenverhältnis (dazu u.a. OLG Jena, FamRZ 2009, 892).

Sollte die Mandantin ein **gerichtliches Vorgehen** wünschen, entspricht das Verfahren der Mandatssituation 4.1., S. 339 ff. Voraussetzung wäre aber die Übertragung der Entscheidungskompetenz zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater nach § 1628 BGB durch eine Entscheidung des Familiengerichts, siehe dazu die Ausführungen zur Aktivlegitimation (Lösung 2.).

Gerichtliches
Vorgehen

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt im Wechselmodell

Amtsgericht
Familiengericht

...
Straße, Hausnr./Postfach
PLZ Ort

Az.: neu

Antrag

des minderjährigen Kindes ...,

– Antragstellerin –

vertreten durch seine Mutter ... als gesetzliche Vertreterin,

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

gegen

Herrn ...,

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

wegen Unterhalt

Namens der von mir vertretenen Antragstellerin wird

beantragt,

wie folgt zu erkennen:



Der Antragsgegner hat an die Antragstellerin zu Händen ihrer gesetzlichen Vertreterin

1. für die Zeit vom ... bis ... rückständigen Unterhalt i.H.v. ... € zu zahlen;
2. mit Wirkung ab ... monatlichen Unterhalt i.H.v. ... € zu zahlen, zahlbar jeweils im Voraus bis zum Dritten eines jeden Monats.

Ferner wird

beantragt,

der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der/des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Für den Fall, dass nach § 113 Abs. 1 FamFG, § 276 ZPO ein schriftliches Vorverfahren angeordnet wird und der Antragsgegner nicht rechtzeitig anzeigen sollte, sich gegen den Antrag verteidigen zu wollen, wird bereits jetzt nach § 113 Abs. 1 FamFG, § 331 Abs. 3 ZPO der Erlass eines Versäumnisbeschlusses ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Begründung:

Die Mutter der Antragstellerin und der Antragsgegner sind verheiratet. Aus ihrer Ehe ist die am ... geborene Antragstellerin hervorgegangen. Die Eltern üben die elterliche Sorge für die Antragstellerin gemeinsam aus. Die Mutter der Antragstellerin und der Antragsgegner haben sich am ... getrennt. Die Antragstellerin lebt im Wechsel eine Woche bei ihrer Mutter und eine Woche beim Antragsgegner. Mit Beschluss vom ... hat das Amtsgericht –Familiengericht – ... (Az.: ...) der Mutter die Entscheidungskompetenz zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche der Antragstellerin gegen den Antragsgegner übertragen. Aufgrund des praktizierten Wechselmodells besteht keine Verfahrensstandschaft nach § 1629 Abs. 3 BGB, so dass die Antragstellerin vertreten durch die Mutter den Unterhaltsanspruch geltend machen kann.

Der Antragsgegner verfügt über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von ... €.

- Beweis:** 1. Vorlage der Gehaltsbescheinigungen für die Zeit vom ... bis ...
(Anlagen AST 1 bis AST 12)
2. Vorlage des Steuerbescheids für das Jahr ... (Anlage AST 13)

Hiervon abzusetzen sind folgende monatliche Aufwendungen:

Fahrtkosten	... €
Kammerbeitrag	... €
...	... €

Es verbleibt somit ein durchschnittliches bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich ... €.

Ferner hat der Antragsgegner monatliche Einkünfte aus Vermietung von durchschnittlich ... €.

Beweis: Vorlage der Steuererklärung des Antragsgegners (Anlage ...)

Darüber hinaus verfügt der Antragsgegner über Vermögen i.H.v. ... € und erzielt daraus Kapitaleinkünfte i.H.v. ... €.

Beweis: Vorlage des Steuerbescheids vom ... (Anlage ...)

Der Unterhaltsberechnung ist somit ein Gesamteinkommen des Antragsgegners von ... € zugrunde zu legen.



Die Mutter verfügt über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von ... €.

- Beweis:** 1. Vorlage der Gehaltsbescheinigungen für die Zeit vom ... bis ...
 (Anlagen ...)
 2. Vorlage des Steuerbescheids für das Jahr ... (Anlage ...)

Hiervon abzusetzen sind folgende monatliche Aufwendungen:

Fahrtkosten	... €
Gewerkschaftsbeitrag	... €
...	... €

Es verbleibt somit ein durchschnittliches bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich ... €.

Ferner hat die Mutter monatliche Einkünfte aus Vermietung von durchschnittlich ... €.

- Beweis:** Vorlage der Steuererklärung der Mutter der Antragstellerin und des aktuellen Steuerbescheids vom ... (Anlage ...)

Darüber hinaus verfügt die Mutter über Vermögen i.H.v. ... € und erzielt daraus Kapitaleinkünfte i.H.v. ... €.

- Beweis:** Vorlage des Steuerbescheids vom ... (Anlage ...)

Der Unterhaltsberechnung ist somit ein Gesamteinkommen der Mutter von ... € und somit ein Gesamteinkommen der Eltern von ... € zugrunde zu legen.

Aufgrund des Gesamteinkommens der Eltern der Antragstellerin ist ihr Bedarf der ... Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen, wobei die Antragstellerin in die ... Altersgruppe einzuordnen ist.

Der Bedarf der Antragstellerin ist zu erhöhen um:

Mehrkosten aufgrund des Wechselmodells	... €
Krankenversicherungsbeiträge	... €
...	... €

Die Mehrkosten für das Wechselmodell ergeben sich aus den folgenden Tatsachen:

...

Hiervon abzusetzen ist die Hälfte des staatlichen Kindergeldes, das die Mutter i.H.v. monatlich ... € erhält. Somit verbleibt ein monatlicher Gesamtunterhaltsbedarf von ... €.

Der vom Antragsgegner an die Antragstellerin zu zahlende Barunterhalt berechnet sich wie folgt:

Unterhaltsrelevantes Einkommen Antragsgegner	... €	
abzüglich angemessener Selbstbehalt	... €	
S1		... €
Unterhaltsrelevantes Einkommen der Mutter	... €	
abzüglich angemessener Selbstbehalt	... €	
S2		... €
S3		... €



Haftungsanteil des Antragsgegners:

$$(S1) / (S3) \times 100 = \dots \%$$

Haftungsanteil der Mutter:

$$(S2) / (S3) \times 100 = \dots \%$$

Barunterhaltspflicht des Antragsgegners

$$(\text{Gesamtunterhaltsbedarf des Kindes}) \times \dots \% = \dots \text{€}$$

Barunterhaltspflicht der Mutter

$$(\text{Gesamtunterhaltsbedarf des Kindes}) \times \dots \% = \dots \text{€}$$

Unter Verrechnung der von den Eltern auf den Barunterhalt erbrachten Leistungen und des auf die Betreuung entfallenden hälftigen Kindergeldanteils ist die Barunterhaltspflicht des Antragsgegners wie folgt zu berechnen:

Barunterhaltspflicht des Antragsgegners $\dots \text{€}$

abzüglich vom Antragsgegner erbrachter Leistungen:

Krankenversicherungsbeiträge $-\dots \text{€}$

$-\dots \text{€}$

S4 $\dots \text{€}$

Barunterhaltspflicht der Mutter $\dots \text{€}$

abzüglich von der Mutter erbrachter Leistungen:

Krankenversicherungsbeiträge $-\dots \text{€}$

$-\dots \text{€}$

zuzüglich des auf die Betreuung

entfallenden hälftigen Kindergeldanteils $+\dots \text{€}$

S5 $\dots \text{€}$

Barunterhaltspflicht des Antragsgegners:

$$(S4 + S5) / 2 - (\dots \text{€ } (1/4 \text{ des Kindergeldes})) = \dots \text{€}$$

Für die zurückliegenden Zeiträume ergibt sich auf der Grundlage dieser Berechnung für die Monate von ... bis ... ein Unterhalt von monatlich ... €, mithin ein Rückstand von ... € und für die Monate von ... bis ... ein Unterhalt von monatlich ... €, so dass sich für die Antragstellerin ein rückständiger Gesamtunterhalt i.H.v. ... € errechnet.

Hierauf hat der Antragsgegner

- bislang keine Zahlungen geleistet,

(Alt.:

- bislang ... € gezahlt,)

so dass sich ein Rückstandsbetrag i.H.v. ... € ergibt.

Die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB liegen vor, weil der Antragsgegner durch Schreiben des Unterzeichnenden vom ... aufgefordert wurde, zum Zwecke der Berechnung des Kindesunterhalts Auskunft über sein Einkommen zu erteilen. Bis zum ... war die Antragstellerin aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Antragsgegner gehindert, so dass sie auch für die Zeit davor rückständigen Unterhalt beanspruchen kann (§ 1613 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) BGB). Aufgrund des von den Eltern praktizierten Wechselmodells hatte die Antragstellerin bis zur Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – ... vom ... keinen gesetzlichen Vertreter für die Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Antragsgegner.



Der Kindesunterhalt ist bislang nicht tituliert. Der Antragsgegner wurde erfolglos aufgefordert, einen Titel über den geforderten Unterhalt zu bewirken.

Die Antragstellerin hat Anspruch auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Der Antrag hat die nach § 113 Abs. 1 FamFG, § 114 ZPO erforderliche Erfolgsaussicht, und die Antragstellerin ist nach ihren oben dargelegten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens vollständig, teilweise oder ratenweise aufzubringen. Die Antragstellerin ist nach § 2 der PKHFV von der Vorlage eines ausgefüllten Formulars befreit. Sie kann weder von ihrer Mutter noch vom Antragsgegner einen Verfahrenskostenvorschuss beanspruchen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mutter und des Antragsgegners ergeben sich aus den obigen Ausführungen.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen für erforderlich halten, so wird um einen Hinweis gem. § 113 Abs. 1 FamFG, § 139 ZPO gebeten.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Mandatssituation 4.6: Unterhalt des volljährigen Kindes

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

In der Anwaltskanzlei Oskar Klose erscheint am 15.05.2018 der 22 Jahre alte Konrad Merkel. Er will seine Unterhaltsansprüche geklärt wissen. Er studiert im ersten Semester Betriebswirtschaftslehre in München. Beabsichtigt ist ein Bachelorabschluss. Seine Eltern sind geschieden. Sein Vater Marvin Merkel verdiene wohl so rund 3.500 €, seine Mutter Franziska Freytag rund 2.000 €. Die Eltern leben in Hamburg bzw. Stuttgart. Unterhalt beziehe seine Mutter von seinem Vater nicht mehr. Vor Beginn seines Studiums hat der Vater seit seinem zehnten Lebensjahr immer gleichbleibend 450 € einvernehmlich bezahlt. Jetzt will sein Vater plötzlich nichts mehr bezahlen. Er sei alt genug. Eigenes Vermögen besitze er nicht. BAföG erhalte er wegen des Einkommens seiner Eltern auch nicht. Bislang habe er sich durch einen Nebenjob über Wasser gehalten. Krankenversichert sei er über seine Mutter. Studiengebühren fallen pro Semester i.H.v. 300 € an.

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

- Genaues Einkommen des Vaters?
- Kennt der Mandant das Einkommen der Mutter genauer?
- Hat der Vater weitere Unterhaltspflichten, z.B. gegenüber einem neuen Ehegatten und/oder minderjährigen Kindern?
- Hat die Mutter weitere Unterhaltspflichten, z.B. gegenüber dem Ehegatten und/oder minderjährigen Kindern?
- Hat das volljährige Kind Vermögen?